

Ausaugen, wenn die Lippen nicht verwundet sind, oder auch durch Ausbrennen mit Feuer, Kohle, brennender Cigarre, heißem Wasser, glühender Stricknadel oder durch Ausätzung mit Karbolsäure, Salpetersäure oder Alkali. Bei Schlangenbiß bringt man Salmiakgeist auf die Wunde und trinkt viel Spirituosen, wie Grog, Brantwein, starken Wein;

3. hole man sofort den Arzt.

Verdächtige Hunde sind sofort einzusperrern und zu beobachten, auch ist der betreffenden Behörde ungesäumt Anzeige zu machen.

5. Bei Knochenbrüchen ist

1. ein vorläufiger Verband anzulegen. Hierzu können Stöcke, Latten, Äste, Schirme, Besenstiele u. s. w. dienen, die durch Taschen- oder Handtücher, Servietten u. s. w. verbunden werden, nachdem die Kleider oder Stiefel von dem betreffenden Gliede vorsichtig abgeschnitten worden sind;

2. nach also erfolgter Schienung eine Tragbahre herzustellen oder ein Wagen zu holen, der Verunglückte gut darauf zu lagern und vorsichtig dahin zu transportieren, wo er ärztliche Hilfe findet.

6. Verrenkte Gelenke darf nur der Arzt einrichten.

7. Bei Verstauchungen verhalte man sich ruhig, bis der Arzt kommt, höchstens sorge man für kalte Umschläge und zweckmäßigen Transport zum Arzte.

8. Verbrennungen suche man zu verhüten oder zu mildern, indem man nicht erst Wasser holt, sondern Röcke, Laken, Handtücher, Decken, Teppiche, Betten u. s. w. sofort über den Verunglückten und ihn auf den Boden wirft, um die Flammen zu ersticken. Ist das Unglück schon geschehen, so übergieße man

1. den Körper und die Kleider mit kaltem Wasser, um das Verkohlen zu hindern;

2. lege man den Verbrannten auf einen Teppich oder eine Decke, nicht ins Bett;

3. reiche man ihm warmes Getränk;

4. entferne man mit großer Vorsicht, am besten durch Abschneiden, die Kleider;

5. reiße man dabei keine Blase ab;

6. betröpfle man die Brandstellen mit Öl jeder Art, nicht mit kaltem Wasser, oder bepulvere sie mit Mehl, Stärke u. s.;

7. hülle man sie in weiche Watte, die mit Karbol oder Salicyl getränkt ist;

8. hole man den Arzt. Niemand sollte in seinem Hause dulden, daß die Petroleumkanne nach Sonnenuntergang geöffnet werde und da, wo ein Licht oder Feuer in der Nähe ist, oder daß die Diensthoten das Feuer in der Küche mit Petroleum anmachen, oder daß abends bei Licht noch mit Benzin die Flecken aus den Kleidern gerieben werden. Zündhölzer dürfen sich nicht in dem Bereiche der Kinder befinden, und Gefäße mit heißen Flüssigkeiten müssen sehr